

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung von Räumlichkeiten im Konsul-Hackfeld-Haus, Bremen**  
**Christlicher Verein Junger Menschen Bremen e.V. & KONSUL-HACKFELD-HAUS Vermietungs- und Betriebsgesellschaft mbH**

### **Präambel**

Der **Christliche Verein Junger Menschen Bremen e.V.** (im Folgenden: CVJM Bremen e.V.) ist Vermieter der angemieteten Räumlichkeiten. Die **KONSUL-HACKFELD-HAUS Vermietungs- und Betriebsgesellschaft mbH** (im Folgenden: KONSUL-HACKFELD-HAUS GmbH) ist im Rahmen des Geschäftsbesorgungsverhältnisses beauftragt, die Abwicklung des Mietverhältnisses im Namen und für Rechnung des **CVJM Bremen e.V.** durchzuführen. Die **KONSUL-HACKFELD-HAUS GmbH** ist daher in vollem Umfang für Mietende zuständig. Sie ist bevollmächtigt und berechtigt zur Abgabe wie auch Entgegennahme aller rechtlichen Erklärungen, die das Mietverhältnis betreffen.

### **1. Preis und Bezahlung**

Die Höhe des Mietpreises ergibt sich aus unserer Preisliste. Der Mietpreis und alle darüber hinaus anfallenden Kosten werden nach der Veranstaltung über eine Rechnung abgerechnet. Der Vermieter ist berechtigt bei Vermietungen, die erhöhte Reinigungskosten erwarten lassen, ein Deponat zu erheben, das nach Beendigung der Veranstaltung zurückgezahlt oder entsprechend verrechnet wird.

### **2. Haftung**

Der Vermieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht nur bis zur Höhe des Mietpreises. Er haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Gegenständen Mietender bzw. den Personen, die ihre Veranstaltung besuchen. Dies gilt auch, wenn Wertgegenstände in den abgeschlossenen Räumen des Vermieters vorübergehend zurückgelassen werden.

Für Beschädigungen, die durch Mietende oder durch Teilnehmende ihrer Veranstaltung entstehen, haften Mietende im vollen Umfang. Mietende haben für den ordnungsgemäßen Ablauf ihrer Veranstaltung zu sorgen. Grundsätzlich gilt, dass Mietende alle Fluchtwege und Notausgänge freizuhalten haben. Den Anordnungen des Hauspersonals ist in dieser Hinsicht unbedingt Folge zu leisten. Bei Nichtbeachtung der Anordnungen behält sich der Vermieter die sofortige Beendigung der Veranstaltung vor, wobei in diesem Fall Kosten und Haftung zu Lasten Mietender gehen. Mietende haben die Räumlichkeiten so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Der Vermieter behält sich das Recht vor, übermäßige Verschmutzungen oder Schäden Mietenden nachträglich in Rechnung zu stellen (siehe Punkt 9).

### **3. Ausstattung der Veranstaltungsräume und Mietdauer**

Mietende haben dem Vermieter Wünsche bezüglich der Raumausstattung und ggf. benötigte technische Mittel (gegen Aufpreis) mitzuteilen. Entsprechend dieser Absprache richtet der Vermieter im Rahmen seiner Möglichkeiten die Räumlichkeiten her. Änderungen der vereinbarten Raumausstattung und bereitgestellten technischen Mittel sind dem Vermieter bis eine Woche vor dem Miettermin mitzuteilen. Der Vermieter kann im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Wunsch Mietender hauseigenes Personal (gegen Aufpreis) zur Durchführung der Veranstaltung zur Seite stellen. **Die Mietdauer beginnt mit Betreten der Veranstaltungsräume zum Aufbau und/oder anderer Vorbereitungen und endet mit Verlassen des Veranstaltungsraumes nach der Veranstaltung durch Mietende.** Wird die vorab vereinbarte Mietzeit überschritten, behält sich der Vermieter das Recht vor, diese nachzuberechnen (siehe Punkt 9).

### **4. Inhalt der Veranstaltung**

Inhalt und Art der Veranstaltung sind dem Vermieter vor Vertragsabschluss mitzuteilen. Mietende verpflichten sich, dass innerhalb ihrer Veranstaltung gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden, insbesondere keine Reden gehalten oder Bilder gezeigt werden, die gegen die Würde des Menschen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verstoßen. Veranstaltungen mit politischem und/oder religiösem Inhalt dürfen weder das demokratische Grundverständnis, noch den Grundsatz der Religionsfreiheit verletzen. Bei Veranstaltungen, auf denen minderjährige Personen teilnehmen, haben Mietende das Jugendschutzgesetz und dessen Bestimmungen einzuhalten.

### **5. Störung der Veranstaltung**

Der Vermieter weist darauf hin, dass möglicherweise Störungen durch parallel laufende Veranstaltungen in unterschiedlichen Räumen entstehen können. Mietende haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Störungen, die durch Parallelveranstaltungen entstehen können. Es ist die Sache Mietender sich vor Unterzeichnung der Kostenübernahme-Erklärung zu erkundigen und ihre eigene Planung entsprechend vorzunehmen. Mietende haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihnen und von den Teilnehmenden eine ihrer Veranstaltung angemessene Lautstärke eingehalten wird. Den Anweisungen des Hauspersonals ist hier unbedingt Folge zu leisten. Das Hauspersonal ist bei Nichtbeachtung berechtigt die Veranstaltung zu beenden, wobei in diesem Fall Kosten und Haftung zu Lasten Mietender gehen.

### **6. Werbung**

Mietende verpflichten sich, in allen Veröffentlichungen, Plakaten oder Werbezetteln den Veranstaltungsort mit **Konsul-Hackfeld-Haus** zu bezeichnen. Bewerben Mietende ihre Veranstaltung, so sind sie verpflichtet die **KONSUL-HACKFELD-HAUS GmbH** im Vorfeld über die

Maßnahme und Art der Werbung zu informieren sowie diese vor Veröffentlichung der **KONSUL-HACKFELD-HAUS GmbH** zur Ansicht zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren verpflichten sich Mietende Werbung nur im Rahmen der zulässigen gesetzlichen Bestimmungen zu tätigen (Vermeidung wilden Plakatierens und ähnlichem).

### **7. Parkplätze**

Das **Konsul-Hackfeld-Haus** liegt in unmittelbarer Nähe öffentlicher Parkhäuser. **Wir bitten um Verständnis, dass wir Mietenden und ihren Teilnehmenden die Parkflächen vor dem Haus nicht zur Verfügung stellen können.** Eine Missachtung dessen kann dazu führen, dass entsprechende Fahrzeug kostenpflichtig abgeschleppt werden.

### **8. Weitergabe von Veranstaltungsdaten**

Es wird davon ausgegangen, dass Mietende mit der Weitergabe von Veranstaltungsdaten (Veranstalter | Veranstaltungstag | Mietzeit), z.B. an Behörden oder Interessenten sowie der Veröffentlichung dieser auf der Website der **KONSUL-HACKFELD-HAUS GmbH - khh-bremen.de** - einverstanden sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies von Mietenden vor der Unterzeichnung der Kostenübernahme-Erklärung schriftlich zu erklären. Dies führt nicht dazu dem Vermieter seine gesetzliche Meldepflicht zu verwehren.

### **9. Abrechnung**

Die Abrechnung erfolgt nach dem Veranstaltungstag. Die Rechnung umfasst alle angefallenen Kosten, sowohl die vorab in einer Kostenübernahme-Erklärung fixierten Positionen als auch nachträglich entstandener Kosten wie Bewirtung, Überschreiten der Mietzeiten, notwendiger Einsatz hauseigenen Personals und Ähnliches. Übermäßige Verschmutzungen oder Schäden werden Mietenden in voller Höhe des Schadenswertes in Rechnung gestellt.

### **10. Verwertungsgesellschaften und Behörden**

Mietende sind verpflichtet, die geltenden Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Kosten, die durch die Veranstaltung Mietender bei Behörden oder einer Verwertungsgesellschaft entstehen, müssen von Mietenden getragen werden. Mietende sind für die Meldung ihrer Veranstaltung bei der jeweiligen Behörde oder Verwertungsgesellschaft selbst verantwortlich. Für Verstöße dieser Regelungen liegt die Haftung uneingeschränkt beim Mietenden.

### **11. Kündigung**

Eine Kostenübernahme-Erklärung kann von den jeweiligen Parteien dieser Erklärung storniert werden. Bei einer Stornierung bis vier Wochen vor dem Miettermin durch Mietende berechnet der Vermieter eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 20,-. Bei späteren Stornierungen ist der Vermieter berechtigt, gegenüber Mietenden einen Pauschalbetrag der Mietsumme in Höhe von 50% bei Stornierungen zwischen dem 28. und 15. Tag, 75% bei Stornierungen zwischen dem 14. und 8. Tag und 95% bei Stornierungen zwischen dem 7. und dem Veranstaltungstag, als Entschädigung einzubehalten.

### **12. Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken**

Mietenden und ihren Teilnehmenden ist es untersagt eigene Speisen und Getränke mitzubringen und zu verzehren. Nach Absprache sind ggf. andere Optionen möglich.

### **13. Datenschutz**

Der Vermieter verwendet die ihm zur Verfügung gestellten Kontaktdaten (personenbezogene Daten) nur für den veranstaltungsbedingten Informationsaustausch mit Mietenden. Personenbezogene Daten werden, gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), nicht an dritte weitergegeben.

### **14. Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist **Bremen**. Absprachen oder Änderungen sind nur in schriftlicher Form gültig.

Stand: **November 2024**